



Der Begriff der **Isolationsgemeinschaft** in der Jugenderholung

Laut Corona-Schutzverordnung (SächsCoronaSchVO) dürfen Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung mit Beginn der Sächsischen Sommerferien 2020 durchgeführt werden. Der Schutz der Mitarbeiter*innen sowie der Kinder und Jugendlichen und ihrer Familien hat oberste Priorität bei der Durchführung der Maßnahmen.

Aus unserer Sicht wird es im Wesentlichen zwei Arten von Maßnahmen mit Übernachtung geben:

- (1) Zum einen handelt es sich um KJE-Maßnahmen, die sich in Einrichtungen der KIEZE, in Jugendherbergen oder andere größere Jugendübernachtungsstätten einmieten und hinsichtlich ihres Programms eher Dienstleistungen Dritter in Anspruch nehmen. Diese Einrichtungen und Dienstleister (Museen, Tierparks, Freibad etc.) halten selbst Hygienekonzepte vor, an die sich die einzelnen Veranstalter bzw. Nutzer halten müssen, sobald sie Gast in der Einrichtung werden oder Dienstleistungen in Anspruch nehmen wollen. Die Teilnehmenden haben somit relativ viel Kontakt in die Außenwelt, was im Hygienekonzept Beachtung finden muss.
- (2) Zum anderen gibt es KJE-Maßnahmen, die von Vereinen/Verbänden auf Plätzen, in Häusern und in anderen Formaten in Alleinnutzung (also ohne Publikumsverkehr) stattfinden. Hierfür schlagen wir ein gesondertes Konzept vor, welches auf dem Prinzip der zeitweiligen **Isolationsgemeinschaft** basiert.

Bedeutung des Begriffs für die Interessen von Kindern & Jugendlichen

Junge Menschen waren und sind von den Beschränkungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie in besonderem Maße betroffen. Durch die Einhaltung wochenlangen familiärer Isolation haben sie einen wichtigen und unverzichtbaren solidarischen Beitrag geleistet. Der Grundgedanke des Konzeptes der **Isolationsgemeinschaft** ist es, Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit geben, in einem geschützten, aber weitgehend bekannten Rahmen Ferienfreizeiten zu erleben.

In den Ferien muss es nun das Ziel sein, jungen Menschen ein Stück Normalität und Bezug zu ihren eigenen Lebenswelten zu ermöglichen. Da dies unter den geltenden Abstandsgeboten nicht möglich ist, geht unser Konzept von einer temporär isolierte Einheit der Gruppe aus.

Dabei wird Kontakt außerhalb der Gruppe weitgehend vermieden oder auf festgelegte Personen beschränkt. Alle Gruppenmitglieder (auch Betreuer*innen) gelten als Familie bzw. ein Hausstand. Wir gehen in diesem Kontext von Maßnahmen aus, die die Bildung von Isolationsgemeinschaften unabhängig vom konkreten Ort der Maßnahmen (z. B. feste Häuser, Zeltplätze, Gruppen-Wanderungen) ermöglichen.

Rechtliche Grundlage des Begriffs

Die Allgemeinverfügung des Sächsischen Sozialministeriums zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus (vom 25. Juni 2020) besagt:

„Die Anzahl der Teilnehmer einschließlich Betreuer soll die örtlichen Gegebenheiten und die Abgrenzbarkeit der Gruppen berücksichtigen. Die Maßnahmen sollten in festen Gruppen durchgeführt werden; Kontakte zu anderen Gruppen oder Einzelpersonen sind möglichst zu vermeiden. Das Hygienekonzept des Veranstalters ist unter Berücksichtigung des Hygienekonzepts der Beherbergungsstätte zu erstellen.“

Diese Formulierung folgt dem Vorschlag der Isolationsgemeinschaft: Die Durchführung einer Kinder- und Jugenderholungsmaßnahme mit einer begrenzten Gruppe ohne Teilnehmendenzahlbeschränkung ist möglich, wenn sie in einer feste Gruppe stattfindet und diese Gruppe Kontakt zu anderen Gruppen und Einzelpersonen vermeidet. Die Gruppe muss sich an den örtlichen Gegebenheiten orientieren und z.B. das Hygienekonzept und die Bedingungen der Beherbergungsstätte beachten.

Logische Grundlage des Begriffs

Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen sind der Öffentlichkeit i.d.R. nicht frei zugänglich (also kein „öffentlicher Raum“). Sie haben auch keinen Publikumsverkehr und sind somit vergleichbar mit einer privaten Zusammenkunft oder dem Alltag in den Grundschulklassen sind. Die Grundschüler*innen bewegen sich innerhalb ihrer Klasse ohne MNS und Mindestabstand; private Zusammenkünfte sind nach der aktuellen Corona-Schutzverordnung (Stand 23. Juni 2020) mit bis zu 100 Personen möglich.

Stand: 1.7.2020